

# RS OGH 1996/9/10 3Ob2202/96m, 1Ob281/98z, 5Ob289/01p, 6Ob180/03v, 5Ob258/05k, 10Ob8/06h, 2Ob253/08g,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.09.1996

## Norm

EheG §55a Abs2

## Rechtssatz

Jeder Unterhaltsverpflichtung wohnt die Umstandsklausel inne, soweit deren Beachtung von den Parteien nicht gültig ausgeschlossen wurde. Beschränkt sich die Änderung der Verhältnisse auf das Einkommen als Unterhaltsbemessungsgrundlage, ist in ergänzender Vertragsauslegung anzunehmen, die Parteien hätten bei Bedachtnahme auf die später geänderten Umstände einen Unterhalt vereinbart, der der sich aus dem Vergleich ergebenden Relation zwischen Einkommen und Unterhalt entspricht. Das seinerzeitige Verhältnis zwischen Unterhalt und Einkommen des Unterhaltspflichtigen spielt für eine Neubemessung allerdings dann keine Rolle, wenn die Änderung der Umstände nicht oder nicht nur in einer Änderung des Einkommens des Unterhaltspflichtigen besteht.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 2202/96m  
Entscheidungstext OGH 10.09.1996 3 Ob 2202/96m
- 1 Ob 281/98z  
Entscheidungstext OGH 30.10.1998 1 Ob 281/98z  
Ähnlich; Beisatz: Hier: Kindesunterhalt. (T1)
- 5 Ob 289/01p  
Entscheidungstext OGH 11.12.2001 5 Ob 289/01p  
Auch; nur: Jeder Unterhaltsverpflichtung wohnt die Umstandsklausel inne. (T2)
- 6 Ob 180/03v  
Entscheidungstext OGH 11.09.2003 6 Ob 180/03v  
Auch; nur: Das seinerzeitige Verhältnis zwischen Unterhalt und Einkommen des Unterhaltspflichtigen spielt für eine Neubemessung allerdings dann keine Rolle, wenn die Änderung der Umstände nicht oder nicht nur in einer Änderung des Einkommens des Unterhaltspflichtigen besteht. (T3)
- 5 Ob 258/05k  
Entscheidungstext OGH 10.01.2006 5 Ob 258/05k  
Auch; nur T3

- 10 Ob 8/06h  
Entscheidungstext OGH 25.04.2006 10 Ob 8/06h  
nur T3
- 2 Ob 253/08g  
Entscheidungstext OGH 16.07.2009 2 Ob 253/08g  
Auch; Beisatz: Ändern sich mehrere Bemessungsparameter, ist regelmäßig mit einer von den Vergleichsrelationen losgelösten Neubemessung des Unterhalts vorzugehen. (T4); Beisatz: Aber auch in solchen Fällen kann im Wege der (ergänzenden) Vertragsauslegung das Ergebnis erzielt werden, dass die im Vergleich festgelegte Relation zwischen Einkommen und Unterhaltshöhe nicht vernachlässigt werden soll. (T5)
- 2 Ob 90/09p  
Entscheidungstext OGH 18.12.2009 2 Ob 90/09p  
Auch; nur T3; Beis wie T4; Veröff: SZ 2009/171
- 9 Ob 28/10y  
Entscheidungstext OGH 11.05.2010 9 Ob 28/10y  
Vgl aber; Beisatz: Auch bei einer Änderung anderer oder mehrerer Bemessungsparameter als bei einer Änderung der Einkommensverhältnisse kann die (ergänzende) Vertragsauslegung zum Ergebnis führen, dass die im Vergleich festgelegte Relation zwischen Einkommen und Unterhaltshöhe nicht vernachlässigt werden darf. (T6)
- 5 Ob 159/11k  
Entscheidungstext OGH 25.08.2011 5 Ob 159/11k  
Vgl auch
- 7 Ob 32/12z  
Entscheidungstext OGH 25.04.2012 7 Ob 32/12z  
Vgl auch
- 2 Ob 58/13p  
Entscheidungstext OGH 19.09.2013 2 Ob 58/13p  
Auch; nur: Jeder Unterhaltsverpflichtung wohnt die Umstandsklausel inne, soweit deren Beachtung von den Parteien nicht gültig ausgeschlossen wurde. Beschränkt sich die Änderung der Verhältnisse auf das Einkommen als Unterhaltsbemessungsgrundlage, ist in ergänzender Vertragsauslegung anzunehmen, die Parteien hätten bei Bedachtnahme auf die später geänderten Umstände einen Unterhalt vereinbart, der der sich aus dem Vergleich ergebenden Relation zwischen Einkommen und Unterhalt entspricht. (T7)
- 4 Ob 50/14b  
Entscheidungstext OGH 23.04.2014 4 Ob 50/14b  
Auch; nur T3
- 2 Ob 145/13g  
Entscheidungstext OGH 22.05.2014 2 Ob 145/13g  
Auch; nur: Beschränkt sich die Änderung der Verhältnisse auf das Einkommen als Unterhaltsbemessungsgrundlage, ist in ergänzender Vertragsauslegung anzunehmen, die Parteien hätten bei Bedachtnahme auf die später geänderten Umstände einen Unterhalt vereinbart, der der sich aus dem Vergleich ergebenden Relation zwischen Einkommen und Unterhalt entspricht. (T8)  
Beis wie T4
- 3 Ob 256/16t  
Entscheidungstext OGH 26.01.2017 3 Ob 256/16t  
nur: Jeder Unterhaltsverpflichtung wohnt die Umstandsklausel inne, soweit deren Beachtung von den Parteien nicht gültig ausgeschlossen wurde. (T9)
- 5 Ob 113/17d  
Entscheidungstext OGH 13.02.2018 5 Ob 113/17d  
Vgl auch
- 6 Ob 6/20f  
Entscheidungstext OGH 20.02.2020 6 Ob 6/20f  
nur T2

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105944

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

18.05.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)